

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>32. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1979</b>	<b>Nummer 15</b>
---------------------	--	------------------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7824	19. 1. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung des Baues von Reitanlagen . . . . .	342

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
1. 3. 1979	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> Bek. - Straßenbauverwaltung - Planfeststellungsbehörde . . . . .	354

7824

I.

### Richtlinien zur Förderung des Baues von Reitanlagen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 1. 1979 - II C 3 - 2430.6 - 5050 -

- 1 **Zuwendungszweck**  
Die Förderung dient der Sportpflege. Sie soll einen Anreiz schaffen, Reit- und Fahranlagen (Anlagen) auszubauen, in denen der Reit- und Fahrsport ganzjährig ausgeübt werden kann.  
Zu einer Anlage gehören im Regelfall Reithalle, Reitplatz, Stallung, Ausläufe, Longier- bzw. Voltigierhalle, Hindernispark, sanitäre Einrichtungen, Umkleide- und Schulungsräume und Trainingsbahn in einander zugeordneter räumlicher Nähe. Auf das Informationsblatt „Planung und Bau von Reitanlagen“ der Arbeitsgemeinschaft für Bauwesen und Technik in der Landwirtschaft - Nordrhein-Westfalen - e.V. sowie auf die Orientierungshilfen für die Planung und den Bau von Reitanlagen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung wird beispielhaft Bezug genommen. Ziel der Förderung ist eine geregelte Aus- und Weiterbildung im Reiten, Fahren und Voltigieren, insbesondere bei Jugend- und Freizeitreitern, die Durchführung von Leistungsprüfungen und die Förderung des Leistungssports. Daher soll Vorrang den Maßnahmen der Träger eingeräumt werden, die eine Verwirklichung dieser Zielrichtung am ehesten gewährleisten.
- 2 **Zuwendungsfähige Maßnahmen**
  - 2.1 Einzelne oder nebeneinander dürfen die in Nummer 1 Absatz 2 genannten Objekte gefördert werden.
  - 2.2 Nicht zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen gehören Kosten und Aufwendungen für den Erwerb und die Nutzung von Grundstücken, den Bau von Geräteschuppen und Reitplatzüberdachungen sowie Versicherungsprämien.
- 3 **Zuwendungsberechtigte**  
Zuwendungsberechtigt sind in das Vereinsregister eingetragene Reit- und/oder Fahrvereine sowie Sportvereine mit Reitabteilungen, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
  - 4.1 Zuwendungen dürfen nur bewilligt und ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungszweck erreicht werden kann und der Zuwendungsberechtigte nachweist, daß
    - 4.11 er gute Voraussetzungen für eine günstige Entwicklung in der Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden bietet und er mit pferdesportlichen Veranstaltungen bereits in die Öffentlichkeit getreten ist,
    - 4.12 seine Gemeinnützigkeit anerkannt ist,
    - 4.13 - falls am selben Ort eine oder mehrere Anlagen oder Anlageteile (Nr. 1) schon vorhanden sind - der in der Präambel genannte Zuwendungszweck für den Zuwendungsberechtigten dadurch noch nicht gewährleistet ist,
    - 4.14 - falls Reithallen, Stallungen, Longier- bzw. Voltigierhallen und sanitäre Einrichtungen, Umkleide- und Schulungsräume gebaut werden sollen - er an den dafür benötigten Grundstücken mindestens für die Dauer von 20 Jahren,  
- falls Reitplätze und Trainingsbahnen gebaut werden sollen - er für die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Fertigstellung des Projektes an zuwendungsberechtigt ist, ihm das für den Ausbau einer vollständigen Anlage erforderliche Gelände im Sinne der Nummer 1 Absatz 2 zur Verfügung steht und eine Feuer- und Sturmversicherung abgeschlossen wird,
    - 4.15 - falls Stallungen gebaut werden sollen - außerdem der Anschluß an ein ausgebautes und kartennmäßig nachgewiesenes Reitwegenetz vorhanden ist,
    - 4.16 ein positiver Bauvoranfragebescheid erteilt ist.
- 4.2 Der Nachweis erfolgt zu Nummern 4.11 und 4.13 durch Bescheinigung des zuständigen Landesverbandes, der auch eine Stellungnahme dazu abgibt, ob die Planung des Zuwendungsberechtigten dem Zuwendungszweck (Nr. 1) entspricht, zu Nummer 4.12 durch Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, zu Nummer 4.14 durch Vorlage von Verträgen und ggf. Grundbuchauszug, zu Nummer 4.15 durch Bescheinigung der zuständigen Gemeinde bzw. des Kreises und zu Nummer 4.16 durch Vorlage des Bescheides der zuständigen Baugenehmigungsbehörde.
- 4.3 Zuwendungsfähig sind die in Nummer 1 Absatz 2 genannten Maßnahmen nur, wenn folgende Mindestabmessungen erreicht werden:
  - 4.31 bei Reithallen 20 x 40 m Hufschlagmaß, sofern sie erweitert werden, 20 x 60 m;
  - 4.32 bei Reitplätzen als Springplatz 2800 qm mit einer Mindestbreite von 40 m, als Dressurplatz 20 x 40 m;
  - 4.33 bei Stallungen mit mindestens 6 Stallplätzen für Boxen je 9 qm;
  - 4.34 bei Longier- bzw. Voltigierhallen 20 m Durchmesser;
  - 4.35 bei Trainingsbahnen 400 m Länge.
- 4.4 Jede Maßnahme kann im Rahmen einer Anlage nur einmal innerhalb ihrer gewöhnlichen Nutzungsdauer gefördert werden. Dies gilt nicht für Reitplätze, solange nur ein Spring- oder Dressurplatz vorhanden ist, und für Stallungen, solange die Zahl von 20 Stallplätzen noch nicht erreicht ist, sowie für Reithallen, die erweitert werden, wenn das Baujahr mehr als 10 Jahre zurückliegt.
- 4.5 Dem Zuwendungsberechtigten ist aufzuerlegen,
  - 4.51 Reithallen und Stallungen gegen Feuer- und Sturmschäden zu versichern,
  - 4.52 geförderte Projekte anderen Reit- und Fahrvereinen - ggf. gegen angemessenes Entgelt - sowie den Landwirtschaftskammern für die von ihnen veranstalteten Lehrgänge und Leistungsprüfungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
  - 4.53 Stallungen ständig - ggf. gegen angemessenes Entgelt - an Wander- und Freizeitreiter bereitzustellen und sie deutlich sichtbar als Pferdeunterstellmöglichkeiten zu kennzeichnen.
- 5 **Art und Höhe der Zuwendung**
  - 5.1 Die Maßnahmen werden durch Zuschüsse gefördert.
  - 5.2 Die Zuschüsse betragen bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch
    - 5.21 bei Reithallen 60 000,- DM, ab einer Größe von 20 x 60 m 80 000,- DM, bei Erweiterungen 25 000,- DM,
    - 5.22 bei Reitplätzen 7 000,- DM, ab einer Größe von 40 x 80 m 10 000,- DM,
    - 5.23 bei Stallungen 1 000,- DM je Box, insgesamt jedoch nicht mehr als 20 000,- DM,
    - 5.24 bei Longier- bzw. Voltigierhallen 20 000,- DM,
    - 5.25 bei Hindernissen 5 000,- DM,
    - 5.26 bei sanitären Einrichtungen, Umkleide- und Schulungsräumen 10 000,- DM,
    - 5.27 bei Trainingsbahnen 10 000,- DM.
  - 5.3 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen alle ursächlich mit der Durchführung der zuwendungsfähigen Maßnahme in Zusammenhang stehenden Kosten einschließlich unbarer Leistungen bis zur Höhe der ortsüblichen Kosten.
  - 5.4 Zuschüsse unter 3 000,- DM werden nicht gewährt.
- 6 **Bewilligungs- und Auszahlungsbehörden**  
sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte. Sie nehmen auch die Aufgaben der fachtechnischen Dienststelle wahr.

- 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- Anlage 1**  
7.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist in der Form des Musters der Anlage 1 zu stellen.
- Anlage 2**  
7.2 Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt in Form eines Bescheides nach dem Muster der Anlage 2.
- 8 Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren**
- Anlage 3**  
8.1 Der Zuschuß wird auf Antrag nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Muster der Anlage 3 ausgezahlt. Für den Nachweis der Förderung des Erwerbs von Hindernissen gilt ein vereinfachter Verwendungsnachweis.  
Wird ein Zuschuß von über 30 000,- DM bewilligt, so können auf Antrag 70% des Zuschusses nach Vorlage von fälligen Rechnungen in der Höhe des Finanzierungsanteils ausgezahlt werden. Wird eine Maßnahme nicht innerhalb eines Kalenderjahres vollendet, sind Zwischennachweise nach dem Muster der Anlage 4 vorzulegen.
- Anlage 4**  
8.2 Den Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises und des Zwischennachweises setzt die Bewilligungsbehörde fest.  
8.3 Mit dem ersten Auszahlungsantrag ist spätestens der Nachweis über den Abschluß einer Feuer- und Sturmversicherung zu erbringen.  
8.4 Vor Auszahlung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses und das Belassen bereits ausgezahlter Teilbeträge noch vorliegen.  
8.5 Erreichen die durch Verwendungsnachweis belegten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht die nach dem Finanzierungsplan bei der Bewilligung zugrundegelegte Höhe, so kann der Zuschuß nur in der entsprechenden verringerten Höhe ausgezahlt werden.
- 9 Rücknahme und Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung des Zuschusses**
- 9.1 Nutzungsänderung und Besitzerwechsel
- 9.11 Die Bewilligungsbehörde hat zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Bewilligung zu widerrufen und die Höhe der Zuwendung neu festzusetzen ist, bereits ausgezahlte Beträge zurückzufordern und/oder ihre weitere Verwendung zu untersagen, wenn das geförderte Projekt ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird.
- 9.12 Der Rückforderungsanspruch entsteht jedoch nicht, wenn die zur Rückforderung berechtigten Tatsachen erst geschaffen werden  
bei Reithallen, Stallungen, Voltigier- bzw. Longierhallen und sanitären Einrichtungen, Umkleide- und Schulungsräumen 20 Jahre, bei Reitplätzen und Trainingsbahnen 10 Jahre, bei Hindernissen 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage oder Anlageteile oder wenn vor Ablauf der genannten Fristen der Erwerber/Pächter die Voraussetzungen der Zuwendungsberechtigung erfüllt, die vom Zuwendungsbegünstigten eingegangenen Verpflichtungen übernimmt und die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung erteilt hat.
- 9.13 Der Rückforderungsanspruch vermindert sich außerdem mit jedem Jahr der zweckentsprechenden Nutzung um 5% bei Reithallen, Stallungen, Voltigier- bzw. Longierhallen, sanitären Einrichtungen, Umkleide- und Schulungsräumen, um 10% bei Reitplätzen und Trainingsbahnen und um 20% bei Hindernissen.
- 9.2 Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligung und die Rückzahlung des Zuschusses gelten im übrigen Nummer 10 der VV und Nummer 4 der ABewGr zu § 44 LHO, RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631).
- 9.3 Für Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landes beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, hat der Zuwendungsempfänger außer dem Rückforderungsbetrag einen Wertausgleich zu leisten, wenn der Verkehrswert der Gegenstände im Vergleich zu den ursprünglichen Gesamtausgaben für ihre Beschaffung gestiegen ist.
- 9.31 Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand und nach dem Wertsteigerungsbetrag zwischen den Gesamtausgaben und dem Verkehrswert zum Zeitpunkt des Entstehens des Rückforderungsanspruchs.
- 10 Verfahrensrechtliche Vorschriften**
- 10.1 Für die Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Bewilligung und Abrechnung des Zuschusses sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV - LHO), und die dazu gehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.
- 10.2 Beim Abschluß der Verträge über Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind folgende Vorschriften besonders zu beachten:
- 10.21 Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), RdErl. v. 27. 11. 1973 (SMBl. NW. 233),
- 10.22 die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. 3. 1972 (BGBl. I S. 293),
- 10.23 die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), RdErl. v. 21. 7. 1980 (SMBl. NW. 233),
- 10.24 die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwendenden Richtlinien über die Bevorzugung bestimmter Gruppen von Personen und Unternehmen.
- 11 Subventionserhebliche Tatsachen**  
Die Tatsachen, von denen nach dieser Richtlinie die Bewilligung, die Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Zuschusses abhängig sind, sind subventionserheblich i. S. von § 264 des Strafgesetzbuches. Dabei wird vor allem auf die Nummern 2, 3, 4, 5 und 9 RL hingewiesen.
- 12 Prüfungsrecht**  
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Gewährung und Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebung selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 13 Schlußbestimmungen**
- 13.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 13.2 Diese Richtlinien treten am 1. 2. 1979 in Kraft. Sie gelten für alle Maßnahmen, die nach diesem Zeitpunkt gefördert werden.
- 13.3 Den RdErl. vom 3. 1. 1975 (MBl. NW. S. 96/SMBl. NW. 7824) hebe ich auf.
- Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und - soweit erforderlich - mit dem Landesrechnungshof.

**Antrag  
auf Gewährung eines Zuschusses nach den Richtlinien zur Förderung  
des Baues von Reitanlagen**

RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
vom 19. 1. 1979 - MBl. NW. 1978 S.

**Anschrift des Antragstellers**

.....  
(Verein)

vertreten durch .....

.....  
(Straße) (Ort) (Telefon)

.....  
(Kreditinstitut) - (BLZ) (Konto-Nr.)

....., den .....

An den  
Direktor der Landwirtschaftskammer  
als Landesbeauftragten

.....

Ich beantrage die Gewährung eines Zuschusses nach den o. g. Richtlinien (RL) für folgende Projekte:

- 1. Bau einer Reithalle .....
  - Neubau .....
  - Erweiterung (Baujahr 19.....) .....
  - 2. Errichtung eines Reitplatzes
  - a) Springplatz .....
  - oder
  - b) Dressurplatz .....
  - 3. Bau von Stallungen .....
  - 4. Longier- bzw. Voltigierhalle .....
  - 5. Erwerb oder Bau von Hindernissen .....
  - 6. sanitäre Einrichtungen, Umkleide- und Schulungsräume .....
  - 7. Trainingsbahn .....
- für eine Anlage in .....

I. Ich begründe meinen Antrag mit folgenden Angaben:

- 1. a) Ich bin Inhaber einer Anlage i. S. von Nr. 1 der RL, .....
- b) Ich beabsichtige erst den Ausbau einer Anlage. ....
- 2. Das dafür erforderliche Gelände steht mir
  - a) schon jetzt .....
  - b) voraussichtlich ab ..... 19..... zur Verfügung .....
- 3. Ich bin
  - a) Eigentümer .....
  - b) Nutzungsberechtigter .....

des Grundstücks ..... (Gemeinde)  
 ..... (Flur) ..... (Flurstück)  
 auf dem dieses Projekt durchgeführt werden soll.
- 4. Die Durchführung des Projektes soll .....  
 beginnen und voraussichtlich .....  
 beendet sein.
- 5. Mit der Maßnahme werde ich nicht vor Wirksamkeit der Bewilligung (d. i. Zugang des schriftlichen Bewilligungsbescheides) beginnen. Mit ist bekannt, daß eine Maßnahme bereits dann als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe.
- 6. Für die vorstehende(n) Maßnahme(n) sind öffentliche Mittel noch bei folgenden Stellen beantragt:

Bewilligungsstelle	Tag der Antragstellung	Art und voraussichtliche Höhe der Zuwendung

II. Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO) sind mir vor Antragstellung ausgehändigt worden. Die danach subventionserheblichen Tatsachen (d. s. die Voraussetzungen, von denen die Gewährung und das Belassen des beantragten Zuschusses abhängen) sind mir bekannt. Mir ist auch bekannt, daß ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

III. Ich verpflichte mich, auch nach Auszahlung des Zuschusses der Bewilligungsbehörde eine Änderung der subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

Ferner verpflichte ich mich, einen Zuschuß unverzüglich zurückzuzahlen und mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Auszahlungstag an zu verzinsen, wenn mir der Zuschuß nach den o. g. Verwaltungsvorschriften nicht hätte gewährt werden dürfen oder nicht belassen werden darf.

Mitglieder und Benutzer der Anlage werden auf die Bestimmungen des § 36 Landschaftsgesetz hingewiesen.

## IV. Dem Antrag füge ich bei:

1. Finanzierungsplan mit Belegen (insbesondere Kostenvoranschläge und Bescheinigung eines Architekten über die ortsüblichen Kosten für unbare Leistungen)

Kosten der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag	Finanzierung
1 ..... DM	Eigenkapital ..... DM
2 ..... DM	unbare Leistungen ..... DM
3 ..... DM	beantragter Zuschuß ..... DM
4 ..... DM	
5 ..... DM	sonstige öffentl. Zuwendungen ..... DM
6 .....	Sonstiges ..... DM

Die folgenden Angaben zu Nrn. 2-6 sind nicht erforderlich beim Erwerb und Bau von Hindernissen.

2. **Übersicht über die Finanzsituation**
- Aufstellung des Vermögensstandes einschließlich längerfristiger Verbindlichkeiten
  - Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben im letzten Jahr
3. **Übersicht über die Vereinssituation**
- Satzung
  - letzte Meldung der Mitglieder an die Sporthilfe
4. **Beschreibung der Maßnahme innerhalb der Gesamtplanung**
- Planung der Reitanlage
  - Lageplan
  - Bauzeichnung 1:100 (Grundriß, Schnitt, Ansicht)
  - Baubeschreibung
  - Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 276
5. Bauvorbescheid und Angabe zum Stand sonstiger ggf. erforderlicher Genehmigungsverfahren
6. **Nachweise nach Nr. 4.2 RL**
- Stellungnahme des Landesverbandes zum Verwendungszweck
  - Bescheinigung des Landesverbandes zu Nr. 4.11 und 4.13 RL
  - Bescheinigung des Finanzamtes zu Nr. 4.12 RL
  - Verträge und ggf. Grundbuchauszüge zu Nr. 4.14 RL
  - Versicherungsschein zu Nr. 4.14 RL  
(kann bis zum 1. Auszahlungsantrag nachgereicht werden)
  - Bescheinigung der Gemeinde/des Kreises über Reitwegenetzanschluß zu Nr. 4.15 RL (Stallungen)
  - Bescheid der Baugenehmigungsbehörde zu Nr. 4.16

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben einschließlich der als Anlagen beigelegten Erklärungen.

.....  
(Unterschrift)  
der satzungsmäßigen Vertretung des Antragstellers

Anlage 2

Der Direktor  
der Landwirtschaftskammer  
als Landesbeauftragter

An den

Reit- und Fahrverein

.....

vertreten durch .....

.....

in .....

**Zuwendungsbescheid**  
über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Baues von Reitanlagen  
nach den Richtlinien des MELF vom 19. 1. 1979

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund Ihres Antrags vom .....

bewillige ich für das von Ihnen geplante Projekt .....

.....

als Anteilsfinanzierung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen einen Zuschuß in Höhe von

..... DM

Das sind 50% der im Finanzierungsplan ausgewiesenen und insgesamt für verbindlich erklärten zuwendungs-fähigen Ausgaben.

Das ist der vorgesehene Förderungshöchstbetrag (Nr. .... RL).

Der vorgelegte Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt.

Von dem Zuschuß entfallen

a) auf Haushaltsmittel des lfd. Jahres 19..... DM

b) auf verfügbare Verpflichtungsermächtigungen im Jahr ..... DM.

Dieser Bewilligungsbescheid gilt bis zum .....

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die Gesamtausgaben für die o. g. Maßnahme(n), so ermäßigt sich der bewilligte Zuschuß entsprechend (Nr. 2 ABewGr).

**Auflagen:**

1. Das geförderte Projekt ist gegen Feuer- und Sturmschäden zu versichern.
2. Das geförderte Projekt ist anderen Reit- und Fahrvereinen (ggf. gegen angemessenes Entgelt) sowie unentgeltlich den Landwirtschaftskammern für die von ihr veranstalteten Lehrgänge „Dienst am Pferd“ o. ä. Lehrgänge auf rechtzeitige Anforderung zur Verfügung zu stellen.
3. Die geförderte Stallung ist ständig (ggf. gegen angemessenes Entgelt) auf Verlangen Wander- und Freizeitreitern zur Verfügung zu halten und deutlich sichtbar als Pferdeunterstellmöglichkeit zu kennzeichnen.

**Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf ihren Antrag**

in seiner Gesamthöhe nach Vorlage des Verwendungsnachweises

in ..... Teilbeträgen jeweils in Höhe von DM ....., soweit diese Teilbeträge anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan ausgewiesenen Mitteln für fällige Zahlungen benötigt werden.

Hierüber ist Nachweis zu führen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum

.....  
nach dem beigefügten Muster vorzulegen.

Zwischennachweise nach dem beigefügten Muster sind jeweils bis zum ..... eines jeden Jahres vorzulegen.

Für den Nachweis von Zuwendungen für den Erwerb von Hindernissen genügt ein vereinfachter Verwendungsnachweis.

Mit dem ersten Auszahlungsantrag sind vorzulegen

Versicherungsschein (Nrn. 4.2 iVm 4.14 RL).

Die Bewilligung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht vollständig bis zu der gesetzten Frist vorgelegt wird.

**Die Bewilligung wird zurückgenommen oder widerrufen** und der erhaltene Zuschuß wird zurückgefordert, wenn die in den Förderungsrichtlinien enthaltenen Voraussetzungen für die Gewährung oder das Belassen des Zuschusses nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind. Hierzu gehören insbesondere: Zweckentfremdung oder geförderten Anlage oder Anlageteile, Besitzerwechsel, unrichtige oder verschwiegene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen (Nr. 11 RL).

Die Rückforderungsbeträge sind mit 2% über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, vom Tage der Gewährung an zu verzinsen.

Im übrigen werden die Ihnen bekannten Förderungsrichtlinien (RL) vom ..... sowie die „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze“ (ABewGr) sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich bis zum ..... mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



**Verwendungsnachweis\*)**

Zuwendungsempfänger .....

vertreten durch ..... in .....

Zuwendungsbescheid des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten in .....

vom ..... Az. .... über einen Zuschuß von ..... DM

vom ..... Az. .... über einen Zuschuß von ..... DM

Bewilligter Gesamtbetrag: ..... DM

davon bereits ausgezahlt: ..... DM

**1. Sachbericht**

(Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Bauzeiten, Angaben über den Erfolg und die Auswirkungen der Baumaßnahme, über die Verwendung des Zuschusses im Rahmen der Gesamtausgaben bzw. des Objektes).

**2. Zahlenmäßiger Nachweis**

2.1 Gesamtausgaben der Baumaßnahme (Reitanlage) ..... DM

Ausgaben für die Teilbaumaßnahme, für die die Zuwendung beantragt worden ist ..... DM

2.2 Finanzierung der Maßnahme (Reitanlage, ggf. nur der Teilbaumaßnahme)

---

\*) Besteht die Baumaßnahme aus getrennt zu behandelnden Einzelobjekten (Teilbaumaßnahmen), so sind Einzelübersichten zusätzlich zu fertigen.

Eigenmittel, Beiträge Dritter, sonstige Fremdmittel	Vorgesehen lt. Finanzierungsplan		Tatsächliche Einnahmen	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenmittel .....				
Bundesmittel .....				
Landesmittel .....				
Spenden .....				
Unbare Leistungen .....				
.....				
Finanzierungsbeiträge sonstiger nichtstaat- licher Stellen*)				
.....				
Zwischensumme .....		100		100
In früheren Bauabschnitten vorgesehene/eingegangene Beträge .....				
Insgesamt .....				

\*) Die fördernde Stelle ist anzugeben

2.3 Ausgabengegenüberstellung

Ausgabengliederung*)	veranschlagte Ausgaben - DM -	entstandene Ausgaben - DM -
Summe		
In früheren Bauabschnitten bereits geleistete Ausgaben .....		
Gesamtausgaben .....		
Finanzierungsmittel nach 2.2 .....		DM
Gesamtausgaben nach 2.3 .....		DM
Einsparungen/Mehrausgaben .....		DM

2.4 Dem Verwendungsnachweis sind als Anlage die mit der Bauausführung übereinstimmenden Bauzeichnungen beigefügt.

\*) Die Kostengliederung ist für Hochbauten nach DIN 276, für andere Bauten entsprechend aufzustellen.

**2.5 Erklärung des Zuwendungsempfängers**

Es wird erklärt, daß

die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,

die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,

die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt,

die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, Ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

Zu ihrer Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**2.6 Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt.

Der Nachweis entspricht den Anforderungen der Bewirtschaftungsgrundsätze.

Die Zuwendung wurde nach den Angaben im Nachweis und nach den beigelegten Belegen zweckentsprechend verwendet. Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck wurde erreicht.

....., den .....

(Ort)

(Datum)

.....  
( ..... )

**Zwischennachweis**

Zuwendungsempfänger .....

Zweck der Zuwendung: Förderung von Reitanlagen  
 hier: Reithalle/Reitplatz/Stallung

Zuwendungsbescheid des Direktors der Landwirtschaftskammer .....  
 als Landesbeauftragten in .....

vom ..... Az. .... über ..... DM

vom ..... Az. .... über ..... DM

Bewilligter Gesamtbetrag ..... DM

Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 19.....

Eigenmittel, Beiträge Dritter, sonstige Fremdmittel	Vorgesehen DM	Davon bisher benötigt DM
Eigenmittel .....		
Bundesmittenl .....		
Landesmittenl .....		
Spenden .....		
Unbare Leistungen .....		
.....		
Finanzierungsbeiträge sonstiger nichtstaatlicher Stellen*) .....		
Insgesamt .....		

....., den .....  
 (Ort) (Datum)

.....  
 (Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

\*) Die fördernde Stelle ist anzugeben.

## II.

## Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
- Straßenbauverwaltung -  
- Planfeststellungsbehörde -  
vom 1. März 1979**

Planfeststellung für den Neubau der Landstraße 418 (Bauvorhaben) von Bau-km 2+500 bis Bau-km 7+961 in der Gemeinde Wuppertal.

Mit Planfeststellungsbeschuß des Landschaftsverbandes Rheinland vom 17. 1. 1979 - Az.: 501.4-642-82/2/418 (16) - Gs - ist der Plan für den Neubau der L 418 von Bau-km 2+500 (Kiesbergtunnel) bis Bau-km 7+961 (Lichtscheider Straße) gem. §§ 38 bis 40 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LStrG) vom 18. 11. 1961 (GV. NW. 1961, S. 305 ff.) in Verbindung mit § 74 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschuß ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Beschluß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Stadtverwaltung Wuppertal vom 26. März 1979 bis 6. April 1979 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Verwaltungshaus Neumarkt 10, Zimmer 302, aus.

Der Beschluß gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschuß kann nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, schriftlich beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, 5000 Köln 21 (Deutz), Kennedy-Ufer 2, angefordert werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 4000 Düsseldorf 1, Bastionstraße 39 (Stahlhof), erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zweifach) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Köln, den 1. März 1979

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

In Vertretung  
Dr. Fischbach

- MBl. NW. 1979 S. 354.

## Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,00 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf